



Nr. 6 / Juni 2017



## Newsletter SteuerInfo

### In dieser Ausgabe:

<b>Editorial</b> .....	<b>2</b>
Klarstellung zu grundlegenden Besteuerungsprinzipien aus Karlsruhe .....	2
<b>Aktuelle Steuerpolitik</b> .....	<b>4</b>
Bundestag beschließt Stärkung der Betriebsrenten .....	4
<b>Aktuelles Steuerrecht</b> .....	<b>6</b>
BVerfG: Mantelkaufregelung teilweise verfassungswidrig .....	6
Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben u. a. zur Einbeziehung von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organschaft .....	7
Erwerb von Fahrrädern und E-Bikes durch den Arbeitnehmer nach Ablauf der Leasingzeit .....	8
Jubilarefeiern: BMF beantwortet im Nachgang zur lohnsteuerlichen Klärung eine umsatzsteuerliche Praxisfrage zu Jubilarefeiern .....	9
<b>Aktuelle Haushaltspolitik</b> .....	<b>11</b>
Aus dem Parlament: Kaufmännische Bilanzierung von Bundesvermögen .....	11
Gewerbesteuereinnahmen 2016: Sprung nach oben beim Aufkommen .....	11
Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2017 .....	13
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis April 2017 .....	16
Steuerschätzung: Einnahmen wachsen stetig auf hohem Niveau .....	17
Finanzströme zwischen Bund und Ländern ab 2020 neu geordnet .....	18
<b>Aktuelle EU-Steuerpolitik</b> .....	<b>19</b>
Verfahren zur Streitbeilegung in Fällen von Doppelbesteuerung: Rat einigt sich im Ecofin- Rat am 23.05.2017 .....	19
<b>Rezessionen</b> .....	<b>21</b>
Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht .....	21
Kommentar - Einkommensteuergesetz .....	22
Betrieb und Steuer - Band 5 - Internationales Steuerrecht .....	23

### **Klarstellung zu grundlegenden Besteuerungsprinzipien aus Karlsruhe**

Kurz vor Ende der Legislaturperiode hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dem Gesetzgeber eine umfangreiche Hausaufgabe für die kommende Periode mit auf den Weg gegeben. Mit seinem Beschluss vom 12.05.2017 hat das Gericht entschieden, dass die Regelung zum Untergang von Verlustvorträgen bei Körperschaften (§ 8c KStG) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1) nicht vereinbar ist. Der auch vom DIHK vielfach kritisierte § 8c KStG sieht vor, dass bei einem sogenannten schädlichen Beteiligungserwerb die bis zur Übertragung aufgelaufenen Verluste steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden. Als „schädlich“ gilt ein Erwerb, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber unmittelbar übertragen werden.

In ihrer Begründung des Urteils greifen die Verfassungsrichter Argumente auf, die die IHK-Organisation bereits mehrfach beim Thema Verlustberücksichtigung vorgebracht hat: Das Gericht bemängelt insbesondere, dass die Regelung ein zentrales Steuerprinzip nicht berücksichtigt. Es orientiere die Steuerbelastung nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Kapitalgesellschaft. Mit § 8c KStG träte ein anteiliger Untergang bisher nicht genutzter Verluste ein, obwohl sich durch die Anteilsübertragung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft nichts geändert hat. Es fehle damit an einem sachlich einleuchtenden Grund für eine mit der Verlustabzugsbeschränkung eintretende Ungleichbehandlung.

Eingeführt wurde die gesetzliche Regelung des § 8c Satz 1 KStG mit dem Ziel, unerwünschte Steuergestaltungen zu bekämpfen. Die Regelung zielte insbesondere darauf ab, den Handel mit vortragsfähigen Verlusten - sog. Mantelkäufe - einzudämmen. Die IHK-Organisation unterstützt gesetzliche Regelungen, die für gleiche Wettbewerbsbedingungen aller Unternehmen sorgen. Hierzu gehört auch die Bekämpfung des Missbrauchs steuerlicher Regelungen. Das ist selbstverständlich ein legitimes Ziel des Gesetzgebers. Dabei hat der Gesetzgeber auch nach Auffassung des Verfassungsgerichts einen gewissen Spielraum, um typisierende Fälle zu bilden. Er darf aber dabei die Grenzen nicht zu eng ziehen. Im Fall von § 8c KStG bedeutet dies, dass allein die Übertragung von mehr als 25 Prozent der Anteile einer Kapitalgesellschaft für sich genommen noch keine missbräuchliche Gestaltung darstellt.

Nach der Auffassung der Richter sind auch in Bezug auf eine Änderung der wirtschaftlichen Identität der Verlustgesellschaft die Grenzen der Typisierungsbefugnis überschritten. Denn mit einem 25 %igen Anteil ist zwar gesellschaftsrechtlich eine Sperrminorität verbunden, diese ermöglicht aber allenfalls mittelbar ein aktives Mitgestalten durch den Minderheitsgesellschafter. Nur ein Mehrheitsgesellschafter, der über mindestens 50 Prozent der Anteile verfügt, kann in eigener Regie die Identität einer Gesellschaft ändern.

Der DIHK hat in seinen aktuellen „Leitlinien zur Steuerpolitik und für eine Steuerreform 2018“ noch einmal betont, dass der Bezug zum Leistungsfähigkeitsprinzip lediglich dann konsequent umsetzbar ist, wenn die Besteuerung auch dem Nettoprinzip folgt. Die in den Unternehmen und Betrieben entstehenden Kosten dürfen nicht steuerlich belastet werden. Und wenn Verluste entstehen, sollten diese ebenso berücksichtigt werden wie Gewinne - beide Seiten bestimmen die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens.

Eine Stille-Reserven-Klausel und die sog. Konzernklausel wurden bereits im Nachgang eingeführt, um erste Korrekturen vorzunehmen. Mit Wirkung ab dem 01.01.2016 hatte der Gesetzgeber dann eine ausführlicher begründete, ergänzende Regelung zum Verlustvortrag eingeführt. Mit dem „fortführungsgebundenen Verlustvortrag“ des neuen

§ 8d KStG stellt der Gesetzgeber bei der Einschränkung der Nutzung von Verlusten nicht mehr nur auf den Anteilseignerwechsel ab, sondern auch auf die Fortführung des Unternehmens, also auf den Unternehmensgegenstand selbst. Aus unserer Sicht ist auch diese Regelung noch zu eng definiert, sie ist vielmehr lediglich ein erster Schritt zu einer praxisgerechten Norm. Die nun ausgesprochene Unvereinbarkeitserklärung mit dem Grundgesetz erstreckt sich jedenfalls auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen § 8d KStG.

Aus Sicht der Wirtschaft sollte die Steuergesetzgebung zukünftig konsequenter dem Nettoprinzip und damit dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgen. Zunehmend werden aber steuerrechtliche Regelungen mit dem Ziel der Missbrauchsverhinderung eingeführt. Dabei wird häufig in Kauf genommen, dass die Besteuerung dann nicht mehr konsequent nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip erfolgt. Das trifft u. a. auf die gerade erst eingeführte Lizenzschranke und die Mindestgewinnbesteuerung des § 10d Abs. 2 EStG zu.

Eine Entschärfung nicht nur bei § 8c KStG, sondern insgesamt bei der Kostenbesteuerung würde zugleich die Steuergesetzgebung wesentlich vereinfachen. Das würde Unternehmen und Finanzverwaltung gleichermaßen entlasten und letztlich den Standort wettbewerbsfähiger machen.

### **Bundestag beschließt Stärkung der Betriebsrenten**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 01.06.2017 mit den Stimmen der Koalition das Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen. Damit soll die zweite der drei Rentensäulen - gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge - ausgebaut werden. Neben arbeits- und sozialrechtlichen Neureglungen finden sich auch steuerliche Änderungen.

So sollen z. B. arbeitgeberfinanzierte Betriebsrentenbeiträge für Geringverdiener mit direkten Steuerzuschüssen gefördert werden. Bei einem Einkommen bis zu 2.200 Euro brutto monatlich wird ein Arbeitgeberzuschuss von bis zu 480 Euro jährlich in einen Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung mit bis zu 144 Euro (30 Prozent vom Beitrag) vom Fiskus bezuschusst. Beim monatlichen Einkommen war ursprünglich der Grenzwert bei 2.000 Euro angesetzt. Diese ist nunmehr angehoben worden. Der DIHK hatte sich ebenfalls für eine Anhebung eingesetzt.

Daneben wird die Riester-Förderung angehoben. Zudem wird der Dotierungsrahmen für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberbeiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze angehoben (bisher 4 Prozent + 1.800 Euro).

Künftig wird bei einer Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer der Arbeitgeber verpflichtet, die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 15 Prozent an die Beschäftigten oder die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Neuregelung gilt von 2019 an für neue und von 2022 an auch für alte Vereinbarungen. Grundsätzlich sollen Vereinbarungen über Betriebsrenten von den Tarifvertragsparteien erarbeitet werden. Sie sollen auch die Aufsicht über Anlagerisiken behalten. An die Versorgungseinrichtung könnten sich dann auch kleinere, nicht tarifgebundene Betriebe anschließen.

Die Reform ist zustimmungspflichtig. Der Bundesrat soll sich am 07.07.2017 damit befassen. Das Gesetz soll 2018 in Kraft treten. Seitens der Finanzverwaltung wurde bereits angekündigt, dass es ein umfangreiches BMF-Schreiben zur Reform geben wird.

#### Steuerliche Änderungen im Detail:

Bisher wird die Portabilität von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften steuerfrei gestellt. Nunmehr wird in die Steuerbefreiung auch die Übertragung von vertraglich unverfallbaren Anwartschaften mit aufgenommen (§ 3 Nr. 55 EStG). Eine Übertragung von Anwartschaften einer betrieblichen Altersversorgung von einem auf einen anderen Träger (Pensionsfonds, Pensionskasse, Lebensversicherung) bleibt steuerneutral, soweit dabei keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen. Die Besteuerung der späteren Leistungen erfolgt dann gemäß § 22 Nr. 5 EStG so, als ob keine Übertragung stattgefunden hätte (§ 3 Nr. 55c EStG).

Tarifvertraglich kann nunmehr über die reine Beitragszusage ein Sicherheitsbeitrag vereinbart werden. Beiträge fallen nicht unter § 3 Nr. 62, sondern nur unter § 3 Nr. 63a EStG. Leistungen daraus werden nachgelagert besteuert (§ 3 Nr. 62 EStG).

Die Ausnahmeregelung in § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG, diente dazu, eine Benachteiligung der Grenzgänger zur Schweiz zu verhindern. Dies ist durch zwischenzeitliche Geset-

Veränderungen in der Schweiz sowie durch BFH-Rechtsprechung überholt und in der Praxis weitgehend entbehrlich geworden. Deshalb erfolgte die Aufhebung.

Für die externen Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfond bzw. Direktversicherung) wird eine einheitliche prozentuale Grenze von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG RV) eingeführt. Diese wird die derzeitige Grenze mit 4 Prozent ggfs. zuzüglich eines Zuschlags von 1.800 Euro für Neuzusagen ersetzen (§ 3 Nr. 63 EStG). Es soll keine Differenzierung mehr beim Dotierungsrahmen bzw. zwischen Alt- und Neuzusagen geben. Ab 2018 soll unabhängig vom Zeitpunkt der Versorgungszusage, eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a. F. möglich sein. Hier soll aber eine Gegenrechnung der pauschal besteuerten Zuwendungen auf den Höchstbetrag erfolgen (§ 52 Abs. 4 Satz 10-12 EStG).

Für Abfindungen, die in eine betriebliche Altersversorgung fließen, wird der bisherige Betrag mit 1.800 Euro durch eine dynamische Grenze i. H. v. 4 Prozent der BBG ersetzt. Auch entfällt die Gegenrechnung des in den letzten 7 Jahren in Anspruch genommenen steuerfreien Volumens. Bestehen hingegen in der betrieblichen Altersversorgung Lücken, z. B. durch Entsendung ins Ausland, Elternzeit, Sabbatjahr, können die fehlenden Beiträge steuerbegünstigt nachgezahlt werden (§ 3 Nr. 63 Satz 3 und 4 EStG).

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers i. S. d. § 23 Abs. 1 BetrAVG, die zunächst zur Absicherung der reinen Beitragszusage genutzt und den Arbeitnehmern nicht unmittelbar gutgeschrieben werden, bleiben bei Leistung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung steuerfrei. Als Ausgleich unterliegt die spätere Betriebsrente gemäß § 22 Nr. 5 EStG der nachgelagerten Besteuerung (§ 3 Nr. 63a EStG).

Tritt der Insolvenzfall eines Arbeitgebers ein und tritt der Arbeitnehmer in eine abgeschlossene Rückdeckungsversicherung ein und setzt diese fort, fließt ihm dem Grunde nach ein steuerlicher Vorteil zu. Dieser wird jedoch steuerfrei gestellt und erst nachgelagert besteuert (§ 3 Nr. 65d EStG).

Bei der Riester-Förderung wird ein Wahlrecht zur Auszahlung von sog. Kleinbetragsrenten im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr eingeführt. Auf den Einmalbetrag wird die Fünftelregelung anzuwenden sein (§ 22 Nr. 5 EStG i. V. m. § 1 AltZertG). Die Grundzulage bei einer Riester-Rente wird von 154 Euro auf 175 Euro angehoben (§ 84 Satz 1 EStG). Rückforderungen von Riester-Zulagen können von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bis zu 7 Jahre lang zurückverlangt werden. Reicht bei einem Versorgungsausgleich das Riester-Guthaben nicht für den Rückforderungsanspruch aus, soll die ZfA den Restbetrag beim Zulageberechtigten anfordern können (§ 90 EStG).

Die bisherigen Mitteilungspflichten werden zu Anzeigepflichten und klarer gefasst. Betroffen ist vor allem die Mitteilung zur Aufgabe der Selbstnutzung der steuerlich geförderten Wohnung. Ferner kann eine Wiederaufnahme der Selbstnutzung innerhalb von 5 Jahren eine Versteuerung des Wohnförderkontos verhindern (§ 92a EStG). Hat ein Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig keine oder unzutreffende Daten übermittelt, kann er dem Sparer gegenüber für entgangene Steuervorteile haften. Dies gilt natürlich nur, wenn der Zulageberechtigte seiner Informationspflicht gegenüber dem Anbieter zutreffend und rechtzeitig nachgekommen ist (§ 93 Abs. 2 EStG).

Speziell für Geringverdiener wird ein sog. BAV-Förderbetrag eingeführt. Ein Arbeitnehmer gilt in diesem Zusammenhang als ein Geringverdiener bis zu einer Lohngrenze von 2.200 Euro brutto monatlich im Zeitpunkt der Beitragsleistung des Arbeitgebers. Spätere Leistungen daraus werden gemäß § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert. Der Arbeitgeber wird für seine zusätzlichen Beiträge in die externen Durchführungswege (Pensionsfonds, Direktversicherung und Pensionskasse), mittels eines staatlichen Zuschusses gezielt gefördert, indem er den Betrag in der Lohnsteuer-Anmeldung absetzen kann. Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 Euro bis höchstens 480 Euro im Kalenderjahr. Der sog. Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 Euro bis höchstens 144 Euro. Die Beiträge können einmal jährlich gezahlt werden. So entfällt der monatliche Prüfungsaufwand. Auch bestehende Versorgungsleistungen können durch eine entsprechende Anhebung der Zahlungen des Arbeitgebers gefördert werden. Der Zuschuss wird dem Arbeitgeber durch Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt (§ 100 EStG).

**Fazit:** Es bleibt noch abzuwarten, ob die Neuregelungen den Praxistest bestehen und so tatsächlich zu einer Stärkung der Betriebsrenten führen.

## Aktuelles Steuerrecht

### **BVerfG: Mantelkaufregelung teilweise verfassungswidrig**

Nach § 8c Abs. 1 S. 1 KStG geht ein etwaiger Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig unter, wenn mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an einen neuen Erwerber oder eine Erwerbergruppe innerhalb von 5 Jahren übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb). Bei mehr als 50 Prozent Anteilseignerwechsel geht der gesamte Verlustvortrag unter (§ 8c Abs. 1 S. 2 KStG).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stufte nun die Regelung zum anteiligen Verlustuntergang (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG - vormals § 8c S. 1 KStG) als verfassungswidrig ein (Entscheidung vom 29.03.2017, Az.: 2 BvL 6/11) - zumindest bis zum Inkrafttreten des neuen fortführungsgebundenen Verlustvortrags (§ 8d KStG). Die Ungleichbehandlung gegenüber Kapitalgesellschaften, bei denen kein schädlicher Beteiligungserwerb und damit kein (anteiliger) Wegfall des Verlustvortrages erfolgt, sahen die Verfassungsrichter als nicht gerechtfertigt an.

§ 8c Abs. 1 S. 1 KStG halte schon einer Prüfung am Maßstab des Willkürverbots nicht stand. Es fehle ein sachlich einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung.

Aus dem Zweck der Regelung, der Bekämpfung von missbräuchlichen Gestaltungen, ließe sich keine Rechtfertigung erkennen. Ziel war die Bekämpfung des legalen, jedoch unerwünschten Handels mit Verlustvorträgen. Das BVerfG sah es jedoch als erwiesen an, dass der Grad der dem Gesetzgeber zugestandenen Typisierung mit einer Grenze von 25 Prozent Anteilseignerwechsel überschritten ist. Ein Erwerb von mehr als 25 Prozent der Anteile an einer Kapitalgesellschaft indiziere noch keine missbräuchliche Gestaltung. Es könnten vielfältige Gründe für einen Anteilseignerwechsel vorliegen, die nicht regelmäßig in der Intention bestünden, Verluste für ein anderes Unternehmen nutzbar zu machen.

Soweit der Gesetzgeber die Änderung der wirtschaftlichen Identität zum Anknüpfungspunkt für die Restriktion machen wollte, so habe er, so das BVerfG, die Gren-

zen der zulässigen Typisierung überschritten. Nur eine Mehrheitsbeteiligung ermöglichen es, maßgebenden Einfluss auf die Kapitalgesellschaft und damit auf die Nutzung der Verluste auszuüben. Das sei nicht möglich bei einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent aber nicht mehr als 50 Prozent. Jedenfalls reicht diese Typisierung nicht aus, wenn keine weiteren Voraussetzungen, die an das Sachsubstrat der Gesellschaft anknüpfen (z. B. Betriebsvermögen, Unternehmensgegenstand), hinzukämen.

Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass allein Aufkommenswirkungen keine Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung sind.

Da der neue § 8d KStG gerade nicht mehr nur auf den Anteilseignerwechsel, sondern auch auf den Unternehmensgegenstand abstellt, erstreckt sich die Unvereinbarkeitserklärung nur auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des § 8d KStG.

**Fazit:** Der Gesetzgeber hat nun bis Ende 2018 Zeit, § 8c Abs. 1 S. 1 KStG zu reparieren. Wichtige Erkenntnis dieser Entscheidung ist, dass der Gesetzgeber nicht völlig freie Hand hat, Missbrauchsbekämpfung zu typisieren.

### **Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben u. a. zur Einbeziehung von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organshaft**

Mit seinem [Schreiben vom 26.05.2017](#) setzt das BMF die aktuelle Rechtsprechung des EuGH sowie des BFH zur umsatzsteuerlichen Organshaft um und ergänzt entsprechend den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). Die Änderungen betreffen insbesondere die Frage der Einbeziehung von Personengesellschaften als Organgesellschaften in den Organkreis. Daneben setzt die Finanzverwaltung einige Entscheidungen zur organisatorischen Eingliederung um sowie äußert sich zum Vorsteuerabzug bei Erwerb und im Zusammenhang mit dem Halten und Verwalten gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen. Insbesondere die Anwendung der Neuregelungen für Personengesellschaften als Organgesellschaften sind erfreulicherweise erst für Umsätze ab dem 01.01.2019 zwingend anzuwenden.

Insbesondere die Regelungen zur Einbeziehung von Personengesellschaften gelten zwingend erst für Umsätze nach dem 31.12.2018 - die Finanzverwaltung folgt damit einer wesentlichen Forderung der Praxis.

Vor diesem Zeitpunkt können die neuen Grundsätze schon angewendet werden, wenn die am Organkreis beteiligten Unternehmen sich einheitlich darauf berufen und sämtliche betroffenen Steuerfestsetzungen der Beteiligten noch änderbar sind.

Insbesondere die Änderungen bzgl. Insolvenzverfahren sollen in allen offenen Fällen anwendbar sein. Einzelheiten enthält das Schreiben unter III.

Mit dem BMF-Schreiben wird der UStAE u.a. in folgenden Punkten geändert:

Nur Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 Abs. 1 UStG) können Teil einer Organgesellschaft, also Organträger oder Organgesellschaft, sein (Abschnitt 2.8 Abs. 2 Satz 9 UStAE).

Abschnitt 2.8 UStAE enthält nunmehr Ausführungen zur finanziellen Eingliederung getrennt für juristische Personen (Abs. 5) und Personengesellschaften (Abs. 5a).

Bei der finanziellen Eingliederung juristischer Personen bleiben Stimmbindungsvereinbarungen und Stimmrechtsvollmachten grundsätzlich außer Betracht. Etwas Anderes kann nur dann gelten, wenn sie sich ausschließlich aus Regelungen der Satzung wie etwa bei Einräumung von Mehrfachstimmrechten ergeben (Abschnitt 2.8 Abs. 5 Sätze 3 und 4 UStAE).

Die finanzielle Eingliederung einer Personengesellschaft setzt danach voraus, dass sämtliche Gesellschafter der Personengesellschaft in das Unternehmen des Organträgers (unmittelbar oder mittelbar) eingegliedert sind und dieser mithin seine Durchgriffsmöglichkeiten stets durchsetzen kann. Zur finanziellen Eingliederung von Personengesellschaften wurden zwei erläuternde Beispiele in den UStAE aufgenommen.

Für die organisatorische Eingliederung ist erforderlich, dass der Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft durchsetzen kann. Es reicht nicht aus, dass eine vom Organträger abweichende Willensbildung in der Organschaft ausgeschlossen ist, er mithin ein Veto-Recht besitzt (Abschnitt 2.8 Abs. 7 Satz 3 UStAE).

Der Entwurf des BMF-Schreibens sah in Abschnitt 2.8 Abs. 8 Satz 10 UStAE vor, dass die organisatorische Eingliederung auch über eine Beteiligungskette zum Organträger vermittelt werden kann, wenn eine Beherrschung der Organgesellschaft sichergestellt ist. Diese Regelung wurde in die endgültige Fassung nicht übernommen.

In Abschnitt 2.8 Abs. 10 UStAE wurde ein neuer Satz 7 eingefügt, wonach eine organisatorische Eingliederung durch Beherrschungsvertrag erst ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister begründet wird, da dieser Eintragung konstitutive Wirkung zukommt.

In Abschnitt 2.8 Abs. 12 UStAE wurde das BFH-Urteil vom 15.12.2016 (V R 14/16) aufgenommen, wonach mit der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Organträgers oder der Organgesellschaft die Organschaft endet.

**Fazit:** Es ist erfreulich, dass die Finanzverwaltung bei der Anwendung der Neuregelung von Personengesellschaften eine lange Übergangsfrist einräumt. Bislang wurden Personengesellschaften häufig zur Abschirmung gegen eine Organschaft verwendet und ihre künftige Einbeziehung als Organgesellschaft erfordert eine umfangreiche Prüfung der vorhandenen Beteiligungsstrukturen.

## **Erwerb von Fahrrädern und E-Bikes durch den Arbeitnehmer nach Ablauf der Leasingzeit**

Dem Vernehmen nach haben sich die Lohnsteuerreferatsleiter von Bund und Ländern beim Verkauf von Fahrrädern und E-Bikes an Arbeitnehmer auf eine lohnsteuerliche Bewertung geeinigt.

Überlässt der Arbeitgeber oder aufgrund des Arbeitsverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Elektro-Bike/Fahrrad (auch) zur privaten Nutzung ist der zum Arbeitslohn gehörende geldwerte Vorteil monatlich wie folgt zu bewerten:

1 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbe-



triebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer, wenn es sich verkehrsrechtlich um ein Fahrrad handelt

und

1 Prozent des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, wenn es sich verkehrsrechtlich um ein Kraftfahrzeug handelt. Dies ist der Fall, wenn das E-Bike 25 km/h fahren kann.

In der Praxis leasen Arbeitgeber häufig das Elektro-Bike/Fahrrad und überlassen es dem Arbeitnehmer bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Gehaltsumwandlung. Auch in diesen Fällen kann der geldwerte Vorteil der zulässigen privaten Nutzung nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelt werden, wenn sich der Anspruch auf die Überlassung des Elektro-Bikes aus dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage ergibt.

Kann der Arbeitnehmer im Falle des Leasings das Elektro-Bike/Fahrrad nach Ablauf der Leasinglaufzeit vom Arbeitgeber oder einem Dritten zu einem geringeren Preis als dem ortsüblichen Endpreis am Abgabeort erwerben, ist der hierdurch entstehende Preisvorteil als Arbeitslohn (ggfs. von dritter Seite) anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken, als ortsüblichen Endpreis eines Elektro-Bikes/Fahrrades, das dem Arbeitnehmer nach drei Jahren Nutzungsdauer übereignet wird, 40 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Elektro-Bikes anzusetzen.

Nach Ablauf von drei Jahren erwirbt der Arbeitnehmer das ihm zuvor vom Arbeitgeber überlassene, geleaste Elektro-Bike für 800 Euro. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers des Elektro-Bikes im Zeitpunkt der Inbetriebnahme betrug 5000 Euro.

Der beim Arbeitnehmer als Arbeitslohn anzusetzende geldwerte Vorteil beträgt 1.200 Euro (= 40 Prozent von 5000 Euro = 2000 Euro abzüglich 800 Euro = 1.200 Euro).

Setzt der Arbeitgeber einen geringeren Verkaufswert an, bleibt es ihm unbenommen, z. B. durch ein Gutachten nachzuweisen, dass der Wert zum Zeitpunkt des Verkaufs des Fahrrades/E-Bikes an den Arbeitnehmer geringer ist als die o. g. 40 Prozent.

**Fazit:** Das Modell, das Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern anstatt eines Dienstwagens ein Fahrrad zur privaten Nutzung überlassen, gewinnt immer mehr an Fahrt. Ob der Restwert eines Fahrrades nach 3 Jahren Laufzeit tatsächlich von 40 Prozent beträgt, bleibt abzuwarten.

### **Jubilarfeiern: BMF beantwortet im Nachgang zur lohnsteuerlichen Klärung eine umsatzsteuerliche Praxisfrage zu Jubilarfeiern**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine bislang noch ausstehende Antwort auf eine umsatzsteuerliche Praxisfrage im Zusammenhang mit der lohnsteuerlichen Behandlung der Betriebsveranstaltungen, hier Jubilarfeiern, übermittelt.

Die Antwort bezieht sich auf die Eingabe der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 30.08.2016 an das BMF.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG (110 Euro-Freibetrag) hatte das BMF bereits im Schreiben zu den Betriebsveranstaltungen vom 14.10.2015 dargelegt.

Unklarheiten ergaben sich in der betrieblichen Praxis jedoch bei Veranstaltungen zu Ehren eines einzelnen Arbeitnehmers (z. B. Jubiläumsfeier). Bei der Ehrung eines einzelnen Jubilars liegt keine Betriebsveranstaltung i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG vor. Die lohnsteuerliche Behandlung richtet sich nach den Vorschriften der Lohnsteuer-Richtlinien (R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LStR 2015).

Danach sind übliche Sachleistungen des Arbeitgebers dann als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer mehr als 110 Euro je teilnehmender Person betragen (110 Euro-Freigrenze). Dabei sind auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 Euro in die Freigrenze einzubeziehen. Das BMF nimmt nun wie folgt zur umsatzsteuerlichen Behandlung Stellung:

Bei der Ehrung eines einzelnen Jubilars liegt keine Betriebsveranstaltung im Sinne von Abschnitt 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass vor, so dass die dort genannte Freigrenze von 110 Euro nicht zur Anwendung gelangt.

Demzufolge sind sämtliche im Rahmen einer solchen Veranstaltung zugewendeten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer (unentgeltliche Wertabgabe) zu unterwerfen, wenn diese Leistungen zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Eine Besteuerung scheidet jedoch aus, wenn der Leistungsbezug zuvor mit der Absicht erfolgt ist, diesen zu einem späteren Zeitpunkt unentgeltlich zuzuwenden. Denn in diesem Fall kann schon ein Vorsteuerabzug aus dem Leistungsbezug nicht geltend gemacht werden.

Dies gilt jedoch nicht für die in diesem Zusammenhang zugewendeten Aufmerksamkeiten (z. B. Blumen, Genussmittel), sofern diese unterhalb der Grenze von 60 Euro (Abschnitt 1.8 Abs. 3 Satz 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass) bleiben. Für diese Aufmerksamkeiten ist der Vorsteuerabzug entsprechend der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Arbeitgebers möglich, ohne dass sie die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe auslösen.

Des Weiteren weist das BMF darauf hin, dass für Zwecke der Umsatzsteuer die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer für die Freigrenze von 110 Euro nicht heranzuziehen ist (Teilnahmefiktion). Das BMF-Schreiben vom 14.10.2015 legt fest, dass sich die Berechnung der Kosten, die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallen, für die Umsatzsteuer an den lohnsteuerlichen Grundsätzen orientiert. Danach sind die anwesenden Teilnehmer entscheidend. Eine Billigkeitslösung lässt somit auch die Umsatzsteuer nicht zu.

**Fazit:** Die Besteuerung von Betriebsveranstaltungen bleibt sowohl lohnsteuerlich als auch umsatzsteuerrechtlich spannend. Weitere Aussagen seitens der Finanzverwal-

tung sind zunächst nicht zu erwarten. Vielmehr bleiben die ersten finanzgerichtlichen Entscheidungen zur Neuregelung seit 2015 abzuwarten.

## **Aktuelle Haushaltspolitik**

### **Aus dem Parlament: Kaufmännische Bilanzierung von Bundesvermögen**

Ein Vorstoß der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Bundesvermögen künftig in Anlehnung an die kaufmännische Bilanzierung darzustellen und damit den "Verschleiß der öffentlichen Infrastruktur" transparent zu machen, ist bei einer öffentlichen Anhörung im Haushaltsausschusses Ende April 2017 auf ein geteiltes Echo gestoßen.

Die Bilanzierung soll nach Vorstellung von Bündnis 90/Die Grünen mit einer neuen Investitionsregel einhergehen. Abschreibungen auf das Vermögen sollen demnach mindestens durch Neuinvestitionen ersetzt werden. Zudem setzt sich die Fraktion dafür ein, auch Projekte in öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP) bei der Anwendung der Schuldenbremse zu berücksichtigen. Ansonsten entstünde dadurch eine "Schattenverschuldung", kritisieren die Grünen.

Bei den Sachverständigen wurde u. a. die Definition von Investition als "wachstumsorientierte Ausgabenkategorie" kritisch gesehen. Die bis 2009 im Grundgesetz verankerte "Bruttoverschuldungsregel" (Art. 115 Grundgesetz alte Fassung) habe schon nicht funktioniert und zu regelmäßig steigenden Schulden geführt. Eine Fiskalregel, wie von den Grünen vorgeschlagen, sei daher unnötig. Auch der Bundesrechnungshof äußerte Bedenken gegenüber der Investitionsregel. Neben der praktischen Handhabung kritisierte der BRH die vorgeschlagene Regelung in Hinblick auf die Budget-Hoheit des Parlaments.

Es gab auch Befürworter einer Investitionsregel im Sinne der Grünen. Nach Auffassung von Michael Thöne (Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln) seien Investitionen in der Politik "strukturell benachteiligt". Es bestehe aber Handlungsbedarf, eine Investitionsregel sei daher zumindest zum "Nettovermögensersatz" sinnvoll.

Neben der ebenfalls kontrovers diskutierten Frage, ob und wie das Bundesvermögen kaufmännisch bilanziert und bewertet werden könne, diskutierten die Sachverständigen zudem über ÖPP-Projekte. Es gab Stimmen, die sich grundsätzlich gegen ÖPP aussprachen, aber auch Befürworter von ÖPP als Beschaffungsmodell. Danach sei bei ÖPP-Projekten maßgeblich, ob sie im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorteilhafter seien als etwa die kommunale Beschaffung - und nicht die Haushaltsgestaltung. Der möglichen Verschleierung öffentlicher Verschuldung durch ÖPP würden einerseits durch die Schuldenbremse, andererseits - sogar weitergehender - durch Vorgaben des Europäischen Fiskalpakts Grenzen gesetzt.

**Fazit:** Der Antrag liegt zur weiteren Beratung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages.

### **Gewerbesteuereinnahmen 2016: Sprung nach oben beim Aufkommen**

Das Jahr 2016 war auch für die Gewerbesteuereinnahmen ein gutes. Insgesamt nahm die Gesamtheit der Gemeinden etwas über 50 Mrd. Euro an Gewerbesteuer ein. Dabei sind die Unterschiede in der Aufkommensentwicklung sehr groß. Im Bun-

desgebiet beträgt der Zuwachs im Vergleich zu 2015 immerhin 9,5 Prozent. Länder wie Berlin (+15,5 Prozent), oder gar Bremen (+29,8 Prozent) und Sachsen-Anhalt (+27,3 Prozent) haben überdurchschnittlich steigende Einnahmen. Unterhalb des Bundesdurchschnittes haben sich die Gewerbesteuereinnahmen in den Gemeinden von Brandenburg (+6,7 Prozent), in Nordrhein-Westfalen (+6,6 Prozent) und im Saarland (+5,3 Prozent) entwickelt.

	<b>Gewerbesteuer</b>	<b>Jahr</b>
Bundesgebiet	Einnahmen in Tsd. €	50.096.957
	Änd. gg. Vj.	9,5 %
Baden-Württemberg	Einnahmen in Tsd. €	7.477.550
	Änd. gg. Vj.	8,2 %
Bayern	Einnahmen in Tsd. €	9.636.887
	Änd. gg. Vj.	9,0 %
Berlin	Einnahmen in Tsd. €	1.709.752
	Änd. gg. Vj.	15,5
Bremen	Einnahmen in Tsd. €	558.761
	Änd. gg. Vj.	29,8 %
Hamburg	Einnahmen in Tsd. €	2.112.202
	Änd. gg. Vj.	11,9 %
Hessen	Einnahmen in Tsd. €	5.071.445
	Änd. gg. Vj.	10,4 %
Niedersachsen	Einnahmen in Tsd. €	4.092.190
	Änd. gg. Vj.	11,3
Nordrhein-Westfalen	Einnahmen in Tsd. €	11.096.364
	Änd. gg. Vj.	6,6 %
Rheinland-Pfalz	Einnahmen in Tsd. €	2.141.620
	Änd. gg. Vj.	9,7 %
Saarland	Einnahmen in Tsd. €	412.013
	Änd. gg. Vj.	5,3 %
Schleswig-Holstein	Einnahmen in Tsd. €	1.375.579
	Änd. gg. Vj.	9,0 %
Brandenburg	Einnahmen in Tsd. €	835.288
	Änd. gg. Vj.	6,7 %

	<b>Gewerbesteuer</b>	<b>Jahr</b>
Mecklenburg-Vorpommern	Einnahmen in Tsd. €	518.167
	Änd. gg. Vj.	17,0 %
Sachsen	Einnahmen in Tsd. €	1.480.863
	Änd. gg. Vj.	10,2 %
Sachsen-Anhalt	Einnahmen in Tsd. €	862.003
	Änd. gg. Vj.	27,3 %
Thüringen	Einnahmen in Tsd. €	716.273
	Änd. gg. Vj.	9,2 %

**Fazit:** In den letzten sieben Jahren seit 2010 sind die Gewerbesteuereinnahmen um 15 Mrd. Euro, d. h. um fast 43 Prozent, gestiegen. Das ist das Gesamtbild. Dabei haben sich die Einnahmen je nach Bundesland sehr unterschiedlich entwickelt - und auch innerhalb der Bundesländer. Trotz dieser Unterschiede hat sich die finanzielle Lage der Kommunen verbessert - und die Unternehmen haben daran einen großen Anteil - nicht nur über den Beschäftigungsaufbau, sondern eben auch über stattliche Gewerbesteuerzahlungen. Das böte nunmehr den Raum für einen Verzicht auf die Kostenbesteuerung durch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen.

### **Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2017**

Die Länderhaushalte haben nach den ersten vier Monaten des Jahres deutlich mehr Einnahmen in ihren Kassen. Die Ländergesamtheit weist Ende April einen Finanzierungsüberschuss von knapp 2,3 Mrd. Euro aus - im Vorjahreszeitraum war das Ergebnis noch ein Finanzierungsdefizit von 3,2 Mrd. Euro. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur um 1,7 Prozent, während die Einnahmen um 6,8 Prozent, die Steuereinnahmen sogar um 7,0 Prozent zunahmen.

Sowohl die Flächenländer (West) als auch die Stadtstaaten weisen jeweils in ihrer Gesamtheit einen Überschuss aus, obwohl ihre Bereinigten Ausgaben stärker als im Länderdurchschnitt gestiegen sind. Auch die Flächenländer (Ost) realisieren einen Finanzierungsüberschuss. Bemerkenswert bleibt, dass hier die Ausgaben nahezu stabil auf dem Vorjahresniveau verbleiben (+0,3 Prozent). Das bleibt finanzpolitisch schwer zu interpretieren.

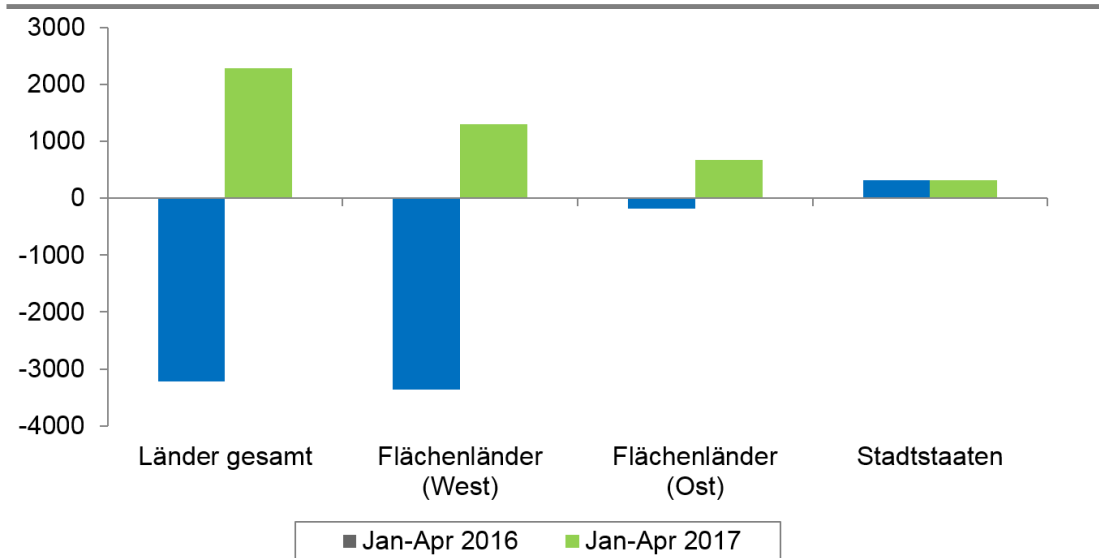
Der Überschuss der Flächenländer (West) beträgt Ende April 2017 bereits 1,3 Mrd. Euro. Die Einnahmen sind um 8,6 Prozent gestiegen, die Ausgaben nur um 2,6 Prozent. Rückläufige Ausgaben für Zinsen und laufenden Sachaufwand kompensieren die stärker steigenden „Zahlungen an Verwaltungen“, hinter denen sich die Zuweisungen an die Kommunen verbinden, und die sich seit 2 Jahren vor allem bedingt durch Mehraufwendungen bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie öffentlichen Investitionen auf diesem Niveau halten.

Bei den Stadtstaaten ist der Finanzierungsüberschuss im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stabil bei 320 Mio. Euro geblieben. Die Einnahmen und die Ausgaben sind

jeweils um 2,4 Prozent gestiegen. Auch hier machen die Mehraufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie mehr öffentliche Infrastrukturinvestitionen einen gewichtigen Teil des Ausgabenanstiegs aus.

### Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis April 2017; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April, Ausgabe Mai 2016 und Mai 2017

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 21 Prozent in Hessen und nur 4,0 Prozent in Bremen. Rückläufige Steuereinnahmen haben nach den ersten vier Monaten 2017 Schleswig-Holstein mit 2,4 Prozent minus, Niedersachsen mit immerhin etwas mehr als 7 Prozent Minus, Sachsen-Anhalt mit fast 8 Prozent Minus und vor allem Berlin mit einem Rückgang von fast 9 Prozent berichtet.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Apr 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Apr 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Apr 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+11,4	+10,2	+0,4	Erhöhung	
BY	+5,7	+6,6	+3,2	Erhöhung	
BB	+13,0	+10,9	+2,1	Erhöhung	
HE	+21,1	+21,0	+6,8	Erhöhung	
MV	+18,3	+4,8	-3,1	Erhöhung	
NI	-7,4	-4,2	+4,7		Erhöhung
NW	+11,2	+12,2	+2,2	Erhöhung	
RP	+7,1	+4,3	-1,0		Minderung
SL	+10,4	+12,4	+4,6		Minderung

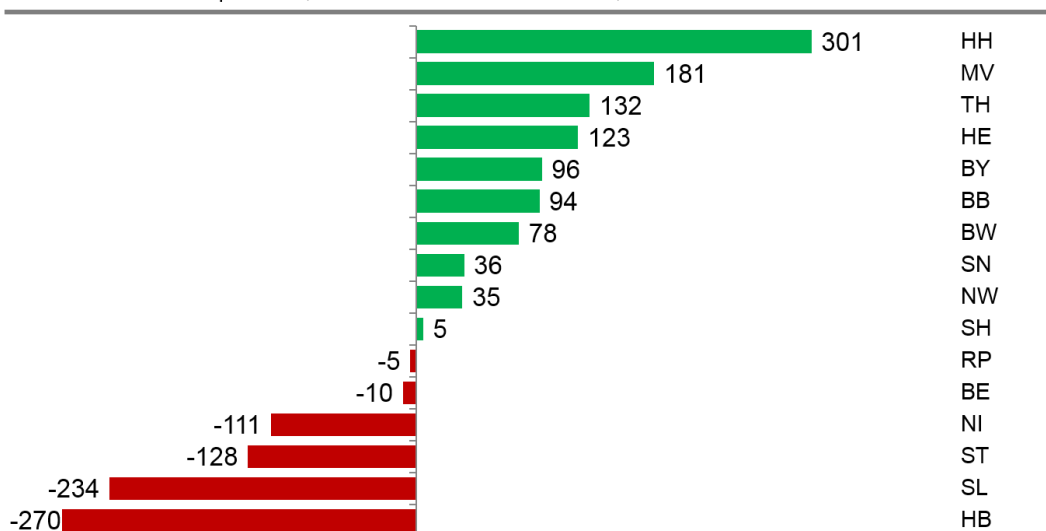
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Apr 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Apr 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Apr 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
SN	+11,7	+9,9	+0,6	Erhöhung	
ST	-7,9	-6,8	+0,5		Erhöhung
SH	-2,4	+3,4	+4,3	Minderung	
TH	+6,8	+4,7	+0,3	Erhöhung	
BE	-8,6	-1,4	+3,2		Erhöhung
HB	+4,0	+2,9	+4,7		Erhöhung
HH	+9,1	+9,4	-0,4	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2017

Der gute Abschluss der Länderhaushalte in 2016 setzt sich stärker als erwartet fort. Insgesamt 11 der 16 Länder konnten sich gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres verbessern. Besonders deutlich zeigt sich dies u. a. in Nordrhein-Westfalen, dessen aktueller laufender Finanzierungssaldo mit 627,4 Mio. Euro im PLUS ist - verglichen mit einem Defizit von etwas mehr als 1,4 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum.

### Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende April 2017; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April, Ausgabe Mai 2017

**Fazit:** Die Eckdaten zu den Länderhaushalten für die ersten drei Monate dieses Jahres lassen für die weitere Entwicklung der Länderfinanzen optimistische Prognosen zu. Das gilt sowohl für die weitere Konsolidierung der Haushalte mit Blick auf die Schuldenbremse ab 2020 als auch für die immer noch hohen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen. Gleichzeitig sind die Länder gefordert, auch die Gemeinden an dieser positiven Entwicklung partizipie-

ren zu lassen, damit hier dringend notwendige Investitionen in Infrastruktur umgesetzt werden können, um die Standortattraktivität nachhaltig zu steigern.

## Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis April 2017

Im April 2017 stiegen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern erneut deutlich um 5,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Damit erreichten die Steuereinnahmen nach den ersten vier Monaten des Jahres ein Volumen von rund 214 Mrd. Euro - da sind rd. 13 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum. Die gemeinschaftlichen Steuern realisierten in diesem Zeitraum einen Anstieg von 7,9 Prozent, die reinen Bundessteuern einen von 1,3 Prozent und die reinen Ländersteuern erreichen punktgenau den Vorjahreswert. Vor allem die gemeinschaftlichen Steuern liegen deutlich über der für dieses Jahr prognostizierten Steigerungsrate. Vor dem Hintergrund des bisherigen Konjunkturverlaufs sind kräftige Mehreinnahmen zu erwarten.

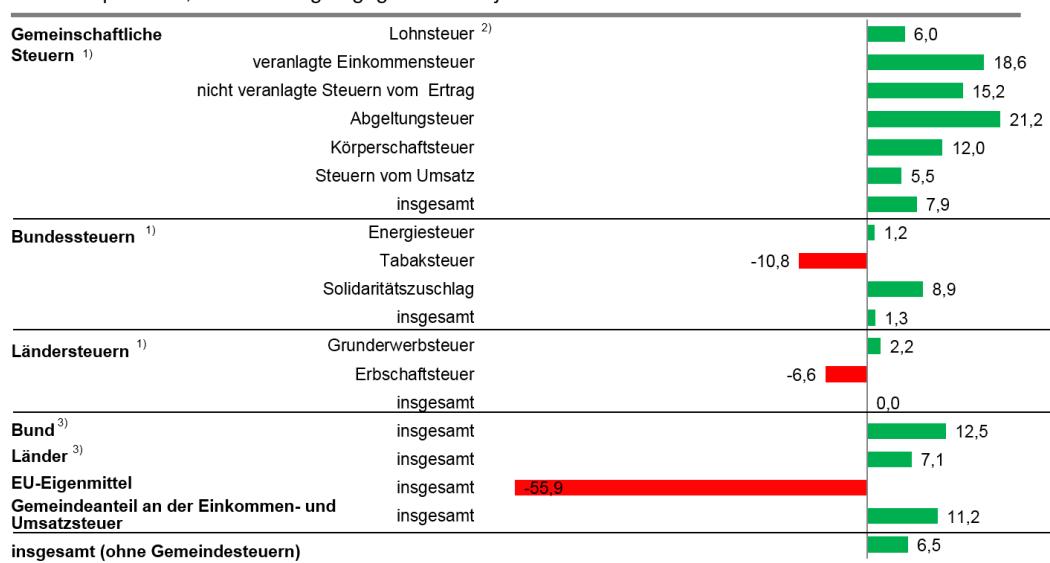
Neben dem stetigen kräftigen Aufwuchs der Lohnsteuereinnahmen (+6,0 Prozent von Januar bis April) sind es vor allem die Einnahmen aus Steuerarten, die überwiegend den Unternehmen zuzuordnen sind, die so kräftig zulegen. Die veranlagte Einkommensteuer ist bis April 2017 um 18,6 Prozent gestiegen, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 15,2 Prozent und die Abgeltungssteuer um 21,2 Prozent. Auch die Körperschaftsteuer realisiert trotz des hohen Vorjahresniveaus ein Plus von 12 Prozent. Erhebliche Aufkommenszuwächse i. H. v. 5,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichneten auch die Steuern vom Umsatz.

Das Aufkommen der reinen Bundessteuern lag nach den ersten vier Monaten 2017 rund 1,3 Prozent über dem Niveau des Vorjahres. Bei den aufkommensstarken Steuern wie der Energiesteuer ist ein Zuwachs von 1,2 Prozent und beim Solidaritätszuschlag von 8,9 Prozent zu verzeichnen.

Das Aufkommen der reinen Ländersteuern ist identisch mit dem Aufkommen des Vorjahreszeitraums. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer fielen um 6,6 Prozent geringer aus. Auch bei der Grunderwerbsteuer hat sich der Zuwachs mit 2,2 Prozent etwas abgeschwächt.

### Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-April 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



<sup>1)</sup> Auswahl, <sup>2)</sup> nach Abzug der Kindergelderstattung, <sup>3)</sup> nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Mai 2017



Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen von Januar bis April 2017 rechnerisch um 12,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Ursache des hohen Anstiegs beim Bund sind die geringeren EU-Eigenmittelzahlungen sowie das Wachstum des Bundesanteils an den gemeinschaftlichen Steuern von 6,9 Prozent.

Vor allem ein höherer Anteil der Länder an der Umsatzsteuer, bedingt durch die Umsetzung des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 01.12.2016 sowie der Länderanteil an den gemeinschaftlichen Steuern, lassen die Steuereinnahmen der Länder (nach Bundesergänzungszuweisungen) in den ersten vier Monaten 2017 um 7,1 Prozent steigen.

Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich von Januar bis April 2017 um 11,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

**Fazit:** Die weitere Zunahme der Steuereinnahmen ist angesichts des aktuellen Konjunkturverlaufs keine Überraschung. Es steht zu erwarten, dass die Einnahmen durchweg über dem angenommenen Zuwachs für 2017 liegen werden und sich damit weitere finanzielle Spielräume bei Bund, Ländern und Gemeinden eröffnen.

### **Steuerschätzung: Einnahmen wachsen stetig auf hohem Niveau**

Das Steueraufkommen wächst 2017 noch stärker als bisher schon angenommen: Der Arbeitskreis Steuerschätzungen beim Bundesfinanzministerium prognostiziert für Bund, Länder und Gemeinden in diesem Jahr Steuereinnahmen von etwas mehr als 732 Mrd. Euro. Das sind 27 Mrd. Euro mehr als im letzten Jahr und 8 Mrd. Euro mehr, als noch vor sechs Monaten erwartet. Dieses zusätzliche Mehraufkommen sollte die Politik für Steuerentlastungen der Unternehmen nutzen und so die Voraussetzungen für private Investitionen verbessern.

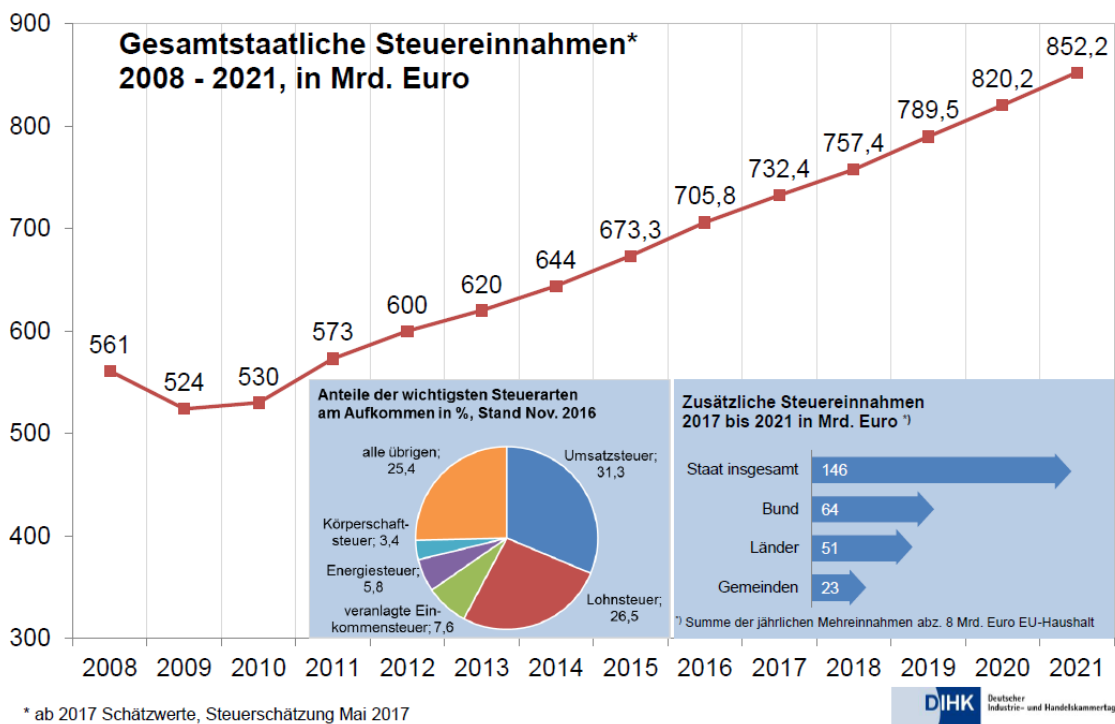
Für 2017 erwarten die Steuerschätzer ein Steuerplus von 3,8 Prozent. In den Jahren 2018 bis 2021 soll der Zuwachs durchschnittlich 3,9 Prozent betragen, insgesamt ein Plus von 19 Prozent in fünf Jahren. Die Staatseinnahmen wachsen damit weiterhin deutlich schneller als die Wirtschaft. Die starke Kaufkraft und der hohe Beschäftigungsstand treiben vor allem die Lohn- und Umsatzsteuer. Diese beiden Steuern machen allein fast zwei Drittel des Steueraufkommens aus. Aber auch die Gewinnsteuern der Unternehmen - die Körperschaftsteuer und die veranlagte Einkommenssteuer - steigen kräftig.

Nicht nur der Bund, sondern auch Länder und Gemeinden erzielen stärkere Steuerzuwächse. Für die Länder wird in diesem Jahr ein Plus von 6 Mrd. Euro gegenüber 2016 vorhergesagt, 2021 werden es dann fast 52 Mrd. mehr sein als noch 2016. Damit sind die Voraussetzungen dafür gegeben, dass alle Länder im Jahr 2020 die Schuldenbremse einhalten können. Bei den Gemeinden sind die Steuereinnahmen in diesem Jahr 5 Mrd. Euro höher als im Vorjahr, im Jahr 2021 sind es sogar gut 23 Mrd. Euro mehr.

Die Entlastung der Unternehmen sollte vor allem bei der Kostenbesteuerung ansetzen. Denn die fortwährende Besteuerung von Kosten wie Zinsen, Mieten und Leasingraten, die beschlossene Lizenzschränke und auch die unzureichende steuerliche Anrechnung von Pensionsrückstellungen berücksichtigen nicht die wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit der Betriebe und verhindern unmittelbar höhere Investitionen. Auch für eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung liegen umsetzungsreife Vorschläge auf dem Tisch. Reformen in diesen Bereichen würden auch die Rahmenbedingungen für Startups erheblich verbessern.

Der Staat sollte zugleich seine zusätzlichen Einnahmen bei öffentlichen Investitionen so einsetzen, dass sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen tatsächlich verbessern. Dazu muss er insbesondere in seine Planungs- und Umsetzungskapazitäten investieren. Engpässe verhindern hier derzeit, dass mehrere Mrd. Euro für Investitionsprojekte abgerufen werden. Zukunftsprojekte wie Digitalautobahnen kommen nicht schnell genug voran. Dringend mehr investiert werden muss zudem in die Digitalisierung der Verwaltung. Auch das würde Kapazitäten zur Steuerung von Investitionen in Straßen, Brücken oder Schulen freisetzen.



## Finanzströme zwischen Bund und Ländern ab 2020 neu geordnet

Bundestag und Bundesrat haben dem neuen Modell der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zugestimmt. Neben zahlreichen Änderungen von Einzelgesetzen umfasst das Vorhaben auch 13 Grundgesetzänderungen. Mit der Reform erhalten die Länder von 2020 an jährlich 9,75 Mrd. Euro vom Bund - die Summe wird in den Folgejahren weiter steigen. Das ist deutlich mehr Geld als bisher. Dazu wird die Architektur der föderalen Finanzordnung geändert. Der bisherige Ausgleich zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Ländern wird künftig weitestgehend zurückgenommen. Der Ausgleich dafür kommt vom Bund. Der Bund bekommt dafür mehr Eingriffsrechte - etwa bei Fernstraßen, in der Steuerverwaltung und bei Schulinvestitionen. Die neuen Regelungen sollen mindestens bis zum Jahr 2030 gelten.

**Fazit:** Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Bausteinen erscheinen in der nächsten Ausgabe der Steuerinfo.

### **Verfahren zur Streitbeilegung in Fällen von Doppelbesteuerung: Rat einigt sich im Ecofin-Rat am 23.05.2017**

Damit haben sich die EU-Finanzminister auf ein zeitlich eingegrenztes und bindendes Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungs-Steuerstreitigkeiten geeinigt. Der förmliche Beschluss wird nachgeholt, sobald das EU-Parlament einen Beschluss zu dem Dossier gefasst hat.

Ab dem 01.07.2019 können von einem konkreten Doppelbesteuerungs-Risiko betroffene Steuerpflichtige eine Beschwerde gegen die unterschiedliche Interpretation von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder der EU-Schiedskonvention (90/436/EWG) durch zwei oder mehr EU-Staaten einlegen. Veranlagungszeiträume, die ab dem 01.01.2018 beginnen, können zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden. Die beteiligten Staaten haben nach Eingang der Beschwerde zwei Jahre Zeit, sich auf den Normalfall der „Einmal-Besteuerung“ zu einigen (Verständigungsverfahren). Die Frist kann um maximal ein Jahr verlängert werden. Gelingt dies nicht, schließt sich ein zweites Verfahren an, in dem eine unabhängige Kommission einen Vorschlag zur definitiven Vermeidung der Doppelbesteuerung unterbreitet (Schiedsverfahren). Dieser Vorschlag ist bindend, sofern die Staaten sich nicht auf eine alternative Lösung einigen.

Das neue Streitbeilegungsverfahren ergänzt bestehende Doppelbesteuerungsabkommen sowie die EU-Schiedskonvention. Es steht allen EU-Steuerpflichtigen offen. Die EU-Schiedskonvention regelt nur Streitfälle, die sich auf Verrechnungspreise oder die Gewinnaufteilung zwischen Betriebsstätten in der EU beziehen. - Quasi auf den letzten Metern hatte es im Kompromisswege eine Einigung im Rat auf folgende Punkte gegeben:

1. Grundsätzlich sollen alle Fälle von Steuerstreitigkeiten zwischen Staaten zulasten von Unternehmen erfasst sein. In Fällen, die keinen Fall von Doppelbesteuerung zum Gegenstand haben, soll es möglich sein, einem Antragsteller das Verfahren zu versagen.
2. Im Schiedsverfahren soll der Vorsitzende ein Richter sein.
3. Die Staaten haben die Möglichkeit, statt der vorübergehenden, unabhängigen Kommission ein ständiges Gremium vorzusehen.

Der Vorschlag geht zurück auf eine Mitteilung der Europäischen Kommission vom 25.10.2016 zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Die darin angekündigten Gesetzgebungsvorhaben - eine Richtlinie über die Lösung von Doppelbesteuerungsfragen sowie eine Ergänzung der Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung über hybride Gestaltungen mit Drittstaaten (sog. Anti-Tax-Avoidance-Directive I und II) - wurden nun in Rekordzeit zur Entscheidungsreife getrieben.

Damit erfüllte die EU nun auch den im Oktober 2015 vereinbarten OECD-Mindeststandard im Hinblick auf die Beilegung abkommensbezogener Streitigkeiten. Am 30.01.2017 hatte die OECD einen Zeitplan für die ordnungsgemäße Umsetzung der insgesamt vereinbarten vier Mindeststandards veröffentlicht. Ein wichtiger Schritt für die Umsetzung ist das am 07.06.2017 in Paris unterzeichnete „Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinde-

zung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“ (Multilateral Instrument, MLI). Durch seine Ratifizierung übernehmen die Unterzeichnerstaaten die OECD-Mindeststandards in diejenigen Bestimmungen ihrer Doppelbesteuerungsabkommen, die sie der OECD zuvor gemeldet haben.

### Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht



Herausgegeben von  
RA Stefan Winheller,  
FAStR Prof. Dr. Stefan J. Geibel und  
VRiBFH Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel  
2017, 1958 Seiten, gebunden, 198,00 Euro  
ISBN 978-3-8487-1061-4  
Nomos Verlag, Baden-Baden

Ein Rechtsgebiet im Umbruch - neue Beratungschancen

Gesetzgeberische Reformen, europarechtliche Einflüsse, sich ändernde Rechtsprechung und vermehrte Befassung der wissenschaftlichen Literatur haben die Querschnittsmaterie des Gemeinnützigkeitsrechts zu einer weit ausdifferenzierten Materie anwachsen lassen. Die Normvorgaben sind jedoch in zahlreichen Einzelgesetzen verstreut. Zusätzliche Besonderheiten für gemeinnützige Körperschaften bei Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung vervollständigen das komplexe Bild, das Stiftungen, Vereine und gemeinnützige Unternehmen und die Beratungspraxis vor große Herausforderungen stellt.

Der neue Querschnittskommentar zum gesamten Gemeinnützigkeitsrecht ist der erste Kommentar, der sich in aller Ausführlichkeit und ausschließlich dem Steuerrecht gemeinnütziger Körperschaften widmet. Er ist ideal für Juristen, Steuerberater, In-House-Counsel oder andere im Dritten Sektor Verantwortliche, welche vom Konzept des Gesamtkommentars in besonderem Maße profitieren

- Er vereint sämtliche für Vereine, Stiftungen, gGmbHs, gAGs und gemeinnützige Genossenschaften relevanten Normen der Einzelgesetze in einem Band;
- schafft Struktur im Normendschungel durch Vernetzung und zusammenhängende Kommentierung von Normen unterschiedlicher Gesetze;
- macht Suchen in vielen Einzelwerken überflüssig;
- enthält alle für die Praxis relevanten Vorschriften - kommentiert speziell aus Sicht gemeinnütziger Körperschaften. Der aufeinander abgestimmte Aufbau der Kommentierungen führt den Nutzer rasch zu Lösungen, die argumentativen Bestand haben.

Das Werk empfiehlt sich allen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Verantwortlichen in gemeinnützigen Unternehmen und Or-

ganisationen, die eine umfassende Behandlungen aller rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen benötigen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der vertieften Befassung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften.

## Kommentar - Einkommensteuergesetz



Herausgeber:

Prof. Dr. Hans-Joachim Kanzler,  
RA StB, Prof. Dr. Gerhard Kraft, Dipl.-Kfm., StB, WP,  
Prof. Dr. Swen Bäuml, StB, Wirtschaftsjurist, u. a.  
2. Auflage 2017, 3244 Seiten, gebunden, 199,00 Euro  
ISBN 978-3-482-65342-1

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Der Kommentar mit der schnellsten Online-Aktualisierung:

Erster laufend aktualisierter Hybrid-Kommentar zum Einkommensteuergesetz: mit dem Kauf der gedruckten Ausgabe steht bis zur Folgeauflage auch die Online-Version des Kommentars zur Verfügung. Diese wird laufend aktualisiert und an die neuen Entwicklungen im Einkommensteuerrecht angepasst. Tagesaktuelle News sind den einzelnen Kommentierungen zugeordnet und werden direkt angezeigt - zusammen mit vielen weiteren Features.

Schnell zur Lösung dank lebensnaher Beispiele, klar strukturierter Praxishinweisen und Arbeitshilfen.

Rechtsstand ist der 1. Januar 2017

Der einzigartige Aufbau mit vielen Abbildungen, Beispielen und Hinweisen macht den EStG-Kommentar außergewöhnlich verständlich. Die konsequent dreiteilige Gliederung überzeugt in der Praxis:

- a) Allgemeine Erläuterungen  
mit Schwerpunkt auf verfassungsrechtliche Fragen und internationale Bezüge
- b) Hauptteil  
mit systematischer Erläuterung der Vorschrift
- c) Abschließende Verfahrensfragen  
mit Hinweisen zur Durchsetzbarkeit von Ansprüchen

Die Online-Kommentierung ist an den passenden Stellen mit zahlreichen Beiträgen und mehr als 60 Arbeitshilfen aus der NWB Datenbank verlinkt. Viele Links sind für Nutzer des Kommentars freigeschaltet und die Inhalte damit im Preis bereits inbegriffen.

## Betrieb und Steuer - Band 5 - Internationales Steuerrecht



- Doppelbesteuerung, Minderbesteuerung, Europarecht  
Begründet von  
StB Prof. Dr. Dr. h. c. Gerd Rose, fortgeführt von  
StB Prof. Dr. Christoph Watrin, unter Mitwirkung von  
StB Fabian Riegler  
7., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2016,  
325 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen, kartoniert, 36,40 Euro  
ISBN 978-3-503-17100-2  
Erich Schmidt Verlag, Berlin

Die Globalisierung führt zu einer immer stärkeren Bedeutung grenzüberschreitender Steuerfragen. Gewinnverlagerungen multinationaler Unternehmen und die damit einhergehenden niedrigen Steuerquoten mancher Konzerne haben das Internationale Steuerrecht zudem wie kein anders Steuergesetz in den öffentlichen Fokus gerückt.

Wer sich zielsicher alle wesentlichen Aspekte des Internationalen Ertragsteuerrechts (einschließlich des Europarechts) und des deutschen Außensteuerrechts aneignen möchte, findet im Klassiker von Rose/Watrin den perfekten Begleiter:

- Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Maßnahmen gegen die unangemessene Ausnutzung des internationalen Steuergefälles
- Vermeidung steuerlicher Hemmnisse im Europäischen Binnenmarkt
- Internationale Unternehmensstrukturen in der Praxis

Die 7. Auflage bringt nach weitreichenden Rechtsentwicklungen alle Inhalte auf den neuesten Stand. Ein prägnantes Kompendium für alle mit über 100 Beispielen und zahlreichen Abbildungen.

**Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Bemerkung:**

*Die SteuerInfo wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.*

*Die in der SteuerInfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*